

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Vizepräsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Silke Seemann
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5631

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 27.11.2025
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

26. November 2025

**Erstattung von Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Nachträgliche Erstattungsforderungen des Kreises Pinneberg für die Jahre 2016–2021; Abschluss einer Vereinbarung durch Verzichts- und Erledigungserklärung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Kreis Pinneberg hat im September 2023 mitgeteilt, dass er es in den Jahren 2016–2022 infolge interner Verwaltungsfehler versäumt hatte, die gesondert gebuchten

Krankenhilfekosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zur Erstattung an das Land Schleswig-Holstein anzumelden.

Nachdem die Abrechnung für das Jahr 2022 noch berücksichtigt werden konnte, beantragte der Kreis im Jahr 2024 nachträglich die Erstattung der Kosten für die Jahre 2016–2021 in Höhe von insgesamt 6.835.491,28 €.

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) lehnte die nachträglichen Forderungen zunächst unter Hinweis auf die versäumten Fristen gemäß Erstattungserlass ab.

Der Kreis berief sich daraufhin auf ein selbst in Auftrag gegebenes rechtsanwaltliches Kurzgutachten, das eine fortbestehende Erstattungsberechtigung bejahte und die Anwendung der dreijährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB a.F. in Zweifel zog.

Rechtliche und fachliche Bewertung des MSJFSIG:

- Nach der geltenden Erstattungsverordnung (1999) entsteht der Erstattungsanspruch materiell mit Entstehung der Aufwendungen.
- Nach dem Erstattungserlass vom 08.09.2015 ist die fristgerechte Anmeldung der Ansprüche („sollen“) Verwaltungspraxis und Voraussetzung der Abrechnung.
- Eine verspätete oder unterlassene Anmeldung kann rechtlich als Verwirkung oder Verjährung bewertet werden.
- Für die Jahre 2016–2019 dürfte die dreijährige Verjährungsfrist analog § 195 BGB eingetreten sein.
- Für die Jahre 2020 und 2021 besteht ein Anspruch auf Erstattung, da die zugrunde liegende materiell-rechtliche Forderung weiterhin wirksam ist und keiner analogen Anwendung der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB unterliegt. Eine Verjährung ist folglich nicht eingetreten.
- Gleichwohl war der Anspruch dem Grunde nach nicht gänzlich ausgeschlossen, sodass eine gerichtliche Auseinandersetzung ein ungewisses Ergebnis erwarten ließe.

Im Zuge der weiteren Verhandlungen wurde mit dem Kreis Pinneberg folgende Einigung erzielt:

Das MSJFSIG erstattet dem Kreis Pinneberg ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nachträglich die vollständig geltend gemachten Aufwendungen für die Jahre 2020 und 2021 im Wege einer einmaligen Zahlung in Höhe von 1.077.081,39 €.

Die Summe setzt sich zusammen aus Ansprüchen aus dem Jahr 2020 i. H. von 607.439,78 € und dem Jahr 2021 i. H. von 469.641,61 €.

Der Kreis Pinneberg erklärt den Verzicht auf die weitere Verfolgung seiner Forderungen für die Jahre 2016–2019.

Diese Regelung wird durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach §§ 121 ff. LVwG SH (Erledigungserklärung) dokumentiert.

Die Einmalzahlung in Höhe von 1.077.081,39 € wird im Haushalt des Landes im Jahr 2025 unter 1009 – 633 01 MG 03 bereitgestellt. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur

Verfügung.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Schiller-Tobies

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung_SH.html